

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.02.2006
Dezernat II	Amt FB 02	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

I N F O R M A T I O N

**I0042/06**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	07.03.2006	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.03.2006	öffentlich

Thema: Dienstanweisung 20/02 über Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 07.11. 2003;  
Zum Rechtscharakter der Niederschlagung und zur Stadtratszuständigkeit - in der Neufassung der  
DA 02/02 vom 21.02.2006.

Mit der neuen Dienstanweisung 02/02 vom 21.02.2006 ist das Genehmigungsverfahren bezüglich  
Niederschlagungen den bestehenden Rechtsverhältnissen angepasst worden.

Niederschlagungen sind lediglich rein innerbehördliche Entscheidungen. Dies gilt sowohl für  
befristete als auch für unbefristete Niederschlagungen. Es handelt sich somit nicht um Verwal-  
tungsakte, wie bei einem Erlass oder einem Verzicht.

Die Rechtslage (Rechtscharakter der Niederschlagung) ist insoweit eindeutig und bedarf keiner  
weiteren Erörterung.

In der bislang geltenden SDA 20/02 vom 07. November 2003 ist unter Punkt 3 (Niederschla-  
gung) und konkret unter Ziffer 3.5 aufgeführt, wer die Entscheidungsbefugnis für die befristete  
bzw. unbefristete Niederschlagung hat. Unter Pkt. 3.5.2.6. ist vorgesehen, dass bei einer Wert-  
grenze über 75.000 EUR der Stadtrat zu entscheiden hat.

Als Korrelat hierzu gilt § 8 Abs. 2 Nr. 4 a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg,  
wonach der Finanz- und Grundstücksausschuss bei Rechtsgeschäften im Sinne von § 44 Abs. 3  
Ziffer 16 GO-LSA auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000 EUR verzichten kann.  
Im Umkehrschluss dazu ist bei einer Überschreitung dieses Betrages der Stadtrat zuständig.

Die Frage ist allerdings, ob eine **Niederschlagung** überhaupt einen „Verzicht auf Ansprüche der  
Gemeinde“ im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 16 Gemeindeordnung LSA darstellt. Offensichtlich  
wurde jedoch in ständiger Praxis der Fall der Niederschlagung dem Verzicht gleichgestellt und  
somit unter § 44 Abs. 3 Nr. 16 Gemeindeordnung subsumiert.

**Dies ist aber nicht zutreffend.**

Der Gesetzgeber geht gem. § 46 Ziff. 19 GemHVO davon aus, dass eine Niederschlagung kein  
Verzicht auf den Anspruch selbst darstellt.

Aus den Kommentierungen zur Gemeindeordnung von Lübking/Beck und Klang/Gundlach zu

§ 44 Abs. 3 Nr. 16 geht eindeutig hervor, dass mit „Verzicht“ ein Vergleichsvertrag bzw. ein Erlass gemeint ist. Eine **Niederschlagungsmaßnahme** fällt somit nicht unter § 44 Abs. 3 Nr. 16 Gemeindeordnung LSA und folglich besteht daher keine zwingende Stadtratszuständigkeit ab einer bestimmten Wertgrenze und auch keine Zuständigkeit eines Ausschusses (in der LH Magdeburg: Finanz- und Grundstücksausschuss).

Zuständig ist, wie auch bei der Entscheidungsbefugnis über Stundungen, allein der Oberbürgermeister.

Bei Stundungen wird nicht auf eine Forderung verzichtet.

Die Rechtsauslegung, wonach es sich bei der Niederschlagung ebenfalls nicht um einen Verzicht im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA handelt und der Stadtrat hierüber nicht zu befinden hat, ist auch konsequent.

Denn bei einem Erlass oder Vergleichsvertrag (unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt im Einzelfall zulässig ist wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Unverzichtbarkeit von Steueransprüchen) handelt es sich um Maßnahmen, bei denen ein Spielraum besteht.

Eine Niederschlagung bedeutet jedoch im Ergebnis nicht anderes, als dass festgestellt wird, dass die Rechtsverfolgung/Beitreibung der Forderung entweder zum jetzigen Zeitpunkt (befristete Niederschlagung) oder aber generell (unbefristete Niederschlagung) keine Aussicht auf Erfolg hat. Diese Einschätzung ist jedoch rein objektiver Natur. Der Stadtrat hätte keinerlei Entscheidungsspielraum.

Eine Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich auch nicht aus § 44 Abs. 2 S. 1 GO LSA (sogeannter Grundsatz der Allzuständigkeit des Stadtrates). Hiernach ist der Stadtrat für alle Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis grundsätzlich zuständig.

Steuer- bzw. Gebührenforderungen werden zwar i.d.R. im eigenen Wirkungskreis erhoben. Allerdings ist der Oberbürgermeister für Geschäfte der „laufenden Verwaltung“ (§ 63 Abs.1 Satz 2 GO LSA) stets selbst zuständig. Da Niederschlagungen trotz teilweise hoher Summen oft vorkommen und in der Regel routinemäßig erledigt werden können (vergl. Wiegand/Grimberg, GO LSA, § 63 Rn 4), handelt es sich um ein solches Geschäft der laufenden Verwaltung.

Somit ist die bisherige Praxis rechtlich nicht haltbar und eine Änderung der Dienstanweisung ist geboten.

Diese Information ist mit Amt 30 abgestimmt.

Czogalla